

RS Vwgh 1990/4/18 90/16/0006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

MOG 1985 §20 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/16/0016

Rechtssatz

Um Milchprodukte (hier: Milchreis) als gleichartig anzusprechen, müssen die Waren in etwa gleiche Eigenschaften und Zusammensetzungen haben. Bei der Beurteilung der Gleichartigkeit sind Handelsübung und Verkehrsauflistung zu berücksichtigen. Die eingeführten und die im Inland hergestellten Mengen sind nach dem Wortlaut der in § 20 Abs 3 MOG angeführten Legaldefinition für die Qualifizierung als Vergleichsobjekt und damit für die Bestimmung der hier anstelle des Zolles zu erhebenden Ausgleichsabgabe von keiner rechtlichen Relevanz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160006.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at